

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3944
Urteil Nr. 18/2007 vom 25. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 26bis des Gesetzes vom 1. März 1958, über das Statut der Berufsoffiziere der Streitkräfte, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juni 1998, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 151.297 vom 14. November 2005 in Sachen J. de Ghellinck gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26bis des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 26bis des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Streitkräfte in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes und der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des medizinischen Dienstes abgeänderten Fassung. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« § 1. Während seiner Laufbahn kann ein Berufsoffizier verpflichtet werden, an gewissen Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

Ein Berufsoffizier kann sich ebenfalls um die Teilnahme an gewissen Weiterbildungslehrgängen bewerben mit dem Ziel:

1. die beruflichen Prüfungen im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 vorzubereiten;
2. das Brevet eines Ingenieurs für Militärgerät, das höhere Stabsbrevet oder das höhere Brevet eines Militärverwalters zu erlangen;
3. die Universitätsqualifikation zu erwerben, deren Bedarf der Minister der Landesverteidigung für die Streitkräfte bekannt gegeben hat.

§ 2. Der König oder die von Ihm bestimmte Behörde legt die Regeln für die Teilnahme an diesen Lehrgängen sowie das Programm und die Organisation dieser Lehrgänge fest.

Der König legt die Bedingungen für die Vergabe der Brevets im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 fest ».

Artikel 40 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 1958 bestimmt:

«Kein Offizier kann im Dienstgrad eines Majors ernannt werden, wenn er nicht die beruflichen Prüfungen bestanden hat, deren Teilnahmeregeln, Programm und Organisationsmodalitäten der König festlegt.

Offiziere, die im Besitz des Stabsbrevets sind, sowie Offiziere, die im Besitz eines gleichwertigen, vom König bestimmten Brevets sind, können von der Gesamtheit oder einem Teil der beruflichen Prüfungen befreit werden ».

B.2. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage, verdeutlicht durch die Elemente der Akte, geht hervor, dass der Staatsrat dem Hof die Frage stellt, ob der vorerwähnte Artikel 26*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182 verstoße, insofern er es insbesondere dem König erlaube, die Regeln für die Teilnahme an den Weiterbildungslehrgängen, die zur Vorbereitung der beruflichen Prüfungen im Hinblick auf die Ernennung im Dienstgrad eines Majors organisiert würden, sowie deren Programm und Organisation festzulegen. Die fragliche Bestimmung beinhalte somit eine zu weitgehende Befugnisübertragung, die nicht mit den in der Frage zitierten Verfassungsartikeln vereinbar sei, da diese die gesetzliche Festlegung der besagten Regeln über die Weiterbildungslehrgänge voraussetzten.

B.3.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

«Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen ».

Die Festlegung der Weise, wie Weiterbildungslehrgänge im Hinblick auf das Bestehen beruflicher Prüfungen belegt werden können oder müssen, sowie der hierfür geltenden Bedingungen unterliegt der Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen und gehört somit zum Anwendungsbereich von Artikel 182 der Verfassung.

B.3.2. Indem der Verfassungsgeber die Befugnis für die Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen der gesetzgebenden Gewalt übertrug, wollte er vermeiden, dass die Streitkräfte allein durch die ausführende Gewalt geregelt würden. Somit gewährleistet

Artikel 182 der Verfassung, dass eine demokratisch gewählte beratende Versammlung über diesen Sachbereich beschließt.

Obwohl Artikel 182 der Verfassung die Normsetzungsbefugnis in diesem Sachbereich somit dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der diesbezüglich die wesentlichen Elemente regeln muss -, schließt er nicht aus, dass dem König eine begrenzte Ausführungsgewalt überlassen wird. Eine Befugnisübertragung an den König verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.3.3. Gemäß der fraglichen Bestimmung kann der König oder die von Ihm bestimmte Behörde die Regeln für die Teilnahme an den Weiterbildungslehrgängen sowie das Programm und die Organisation dieser Lehrgänge festlegen.

Folglich ist zu prüfen, ob diese Ermächtigung innerhalb der in B.3.2 erwähnten Grenzen bleibt.

Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung und insbesondere der Begründung geht hervor, dass die fragliche Bestimmung « bezweckt, dem Konzept der ‘ ständigen Weiterbildung der Offiziere ’ eine bessere gesetzliche Grundlage zu verleihen und somit dem Gutachten des Staatsrates L. 26.396 vom 6. Oktober 1997 zum Entwurf eines königlichen Erlasses über die ständige Weiterbildung der höheren Offiziere Rechnung zu tragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1424/1, SS. 1 und 2).

In derselben Begründung wird anschließend präzisiert, worin diese Ausbildung besteht, und hinzugefügt:

« Nur der Lehrgang in Stabtechnik ist verpflichtend für die Offiziere des aktiven Kadets, mit Ausnahme der Kurzzeitoffiziere. Es handelt sich also nur um den Lehrgang im Sinne der neuen Bestimmung, die in dem durch den Entwurf eingefügten Artikel 26*bis* § 1 Absatz 1 enthalten ist » (ebenda, S. 2).

Schließlich ist noch zu lesen:

« In § 1 Absatz 2 Nr. 1 ist der Lehrgang für angehende höhere Offiziere zur Vorbereitung auf die beruflichen Prüfungen für die Beförderung in den Dienstgrad eines Majors erwähnt. Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist keine Bedingung, die ausdrücklich in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung festgelegt wäre, um an den vorerwähnten beruflichen Prüfungen teilnehmen zu können. Die Teilnahme am Lehrgang setzt im Übrigen den Willen des betreffenden Offiziers voraus, der jederzeit auf die Ausbildung verzichten kann, entweder zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung, selbst nach Anerkennung durch den Minister der Landesverteidigung, oder während der Ausbildung » (ebenda, S. 2).

B.4. Da der Grundsatz der Weiterbildungslehrgänge und ihre gegebenenfalls verpflichtende Beschaffenheit im Gesetz festgelegt wurden, steht es nicht im Widerspruch zu Artikel 182 der Verfassung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit des betreffenden Sachbereichs, es dem König oder einer anderen Behörde zu überlassen, diese Lehrgänge im Einzelnen auszuarbeiten. Die Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an den Lehrgängen, die Bestimmung des Programms und die Organisation der Lehrgänge erfordern nämlich eine ausführliche Regelung, die außerdem flexibel den praktischen Erfordernissen angepasst werden können muss. Überdies obliegt es den zuständigen Rechtsprechungsorganen, die Weise der Ausführung dieser Ermächtigung zu kontrollieren.

Die fragliche Bestimmung verletzt folglich nicht auf diskriminierende Weise die Garantien von Artikel 182 der Verfassung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26*bis* des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Streitkräfte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior